

Herr
David Jablonski

Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an [REDACTED] zu
richten.

Geschäftszahl: [REDACTED]

BESCHEID

Gemäß Artikel 22a Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) iVm §§ 7 ff Informationsfreiheitsgesetz (IFG), BGBl. Nr. 5/2024 idgF, wird zum hinsichtlich des Informationsbegehrens vom 1. September 2025, welches mit Schreiben vom 2. Oktober 2025 unter der Geschäftszahl [REDACTED] beantwortet wurde, mit Eingabe vom 10. Oktober 2025 nochmals konkretisierten Antrag auf die Gewährung des Zuganges zu Informationen betreffend die „Arbeitsgruppe Kontraproduktive“ festgestellt, dass ein Recht auf Zugang zu den gewünschten Informationen nicht zukommt, soweit dieser nicht ohnehin eingeräumt wurde.

Begründung

I. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 1. September 2025 hat sich der Informationswerber über die Plattform „Frag den Staat“ an das Bundesministerium für Finanzen gewandt und unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz darum ersucht, ihm Zugang zu Informationen betreffend die „Arbeitsgruppe Kontraproduktive“ zu gewähren. Konkret hat er dazu ausgeführt:

*„Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit beantrage ich gemäß § 7ff Informationsfreiheitsgesetz (IFG) die Erteilung folgender Information:*

Die begehrten Informationen beziehen sich auf die Arbeitsgruppe Kontraproduktive, die durch das BMF eingerichtet bzw. gesteuert wurde bzw. wird und sich mit klimakontraproduktiven Subventionen in Österreich beschäftigt. Folgende Informationen werden begehrt:

- 1. Sämtliche Sitzungsprotokolle der bisherigen Sitzungen der Arbeitsgruppe, einschließlich allfälliger Beschlüsse, Ergebnis- und Zwischenberichte sowie beigelegter Unterlagen.*
- 2. Teilnehmer:innen-Listen zu den genannten Sitzungen (jeweils mit Name und institutioneller/funktioneller Zugehörigkeit). Sollte dies aus Datenschutzgründen nicht möglich sein, geben Sie bitte zumindest die eingeladenen Organisationen an.*
- 3. Kalender/Terminpläne der nächsten anberaumten Sitzungen der Arbeitsgruppe, soweit bereits festgelegt (Datum, Uhrzeit, Ort/Format, vorgesehene Tagesordnungspunkte).*
- 4. Dokumente, Studien und Arbeitspapiere, die als Teil der Vorbereitung, Abwicklung oder Auswertung der AG Kontraproduktive im BMF entstanden sind.*

Sofern Teile personenbezogen sind, ersuche ich um Schwärzung nicht erforderlicher personenbezogener Daten und Teilzugang im Übrigen.

Sollten ausnahmsweise Geheimhaltungsgründe gemäß § 6 IFG entgegenstehen, ersuche ich um eine konkrete, nachvollziehbare Begründung der Interessenabwägung sowie um Teilzugang zu den nicht betroffenen Bestandteilen.

Für den Fall einer Informationsverweigerung beantrage ich hiermit einen Bescheid gemäß § 11 IFG.

Mit freundlichen Grüßen

David Jablonski“

Anders als aus dem Anhang zum mit Eingabe vom 10. Oktober 2025 nochmals konkretisierten Antrag auf Bescheiderlassung ersichtlich, wurde dieses Begehren nicht am 31. August 2025 – an diesem Tag wäre das Informationsfreiheitsgesetz noch nicht in Geltung gestanden – sondern am 1. September 2025 gestellt.

In Beantwortung dieses Begehrens teilte das Bundesministerium für Finanzen mit Schreiben vom 2. Oktober 2025 unter der Geschäftszahl [REDACTED] mit, dass über den laufenden Stand zur Thematik „Kontraproduktive Anreize und Subventionen“ im Rahmen der gemäß § 42 BHG 2013 mit dem jeweiligen BVA verpflichtend vorzulegenden Green Budgeting Beilage, zu finden unter https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik/green_Budgeting/budgetbeilage_klima-und_umweltschutz.html qualitätsgesichert und öffentlich einsehbar berichtet werde. Es wurde daher auf diese öffentlich zugänglichen Informationen zum angesprochenen Themenkomplex verwiesen.

Darüber hinaus wurde festgehalten, dass die ergänzend dazu gewünschten Informationen nicht „fertig und verfügbar“ im Sinne des IFG vorliegen: mit entsprechenden qualitätsgesicherten Informationen, die im Hinblick auf Datenintegrität und Verlässlichkeit den methodenbasierten Ansatz des Green Budgeting durchlaufen haben, ist (frühestens) im Sommer 2026 zu rechnen. Zudem musste der Ablauf der „Arbeitsgruppe Kontraproduktive“ sowohl im Hinblick auf Governance als auch auf Prozess auf die neue bundesministeriengesetzliche Zusammensetzung der Fachressorts (für die Steuerungsgruppe) adaptiert werden. Nachdem die „Arbeitsgruppe Kontraproduktive“ die materienrechtlichen Kompetenzen zahlreicher Ressorts umfasst, müssen auch sämtliche relevanten Informationen vor Übermittlung beziehungsweise Veröffentlichung entsprechend abgestimmt sein. Konzeptionell dient die Arbeitsgruppe ferner der Vorbereitung von Entscheidungen in Zusammenhang mit der Klimapolitik des Bundes.

Damit werde ein Tatbestand erfüllt, der in Art. 22a B-VG ausdrücklich als Grenze der Informationsfreiheit genannt ist. In einer Interessenabwägung zwischen diesen dargestellten Geheimhaltungsinteressen und dem Informationsinteresse müsse vor diesem Hintergrund ein Überwiegen der Geheimhaltungsinteressen festgestellt werden, zumal der Entscheidungsfindungsprozess damit wesentlich beeinträchtigt würde auf Grundlage der noch nicht qualitätsgesichert vorliegenden Informationen.

Abschließend wurde nochmals versichert, dass laufend über den aktuellen Entwicklungsstand berichtet wird, so beispielsweise die bald zu veröffentlichende Langfristprognose alle qualitätsgesicherten und kontextualisierten aktuellen Informationen beinhalten wird.

Als Reaktion wiederholte der Informationswerber mit Eingabe vom 10. Oktober 2025 das Begehren einer bescheidmäßigen Erledigung ohne weitere Ausführungen.

II. Rechtliche Würdigung

Gemäß den Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes haben die Organe des Bundes Zugang zu Informationen zu gewähren, die zu ihrem Wirkungsbereich gehören, soweit der Informationserteilung nicht überwiegende Geheimhaltungsinteressen gemäß § 6 IFG entgegenstehen. Sofern die Geheimhaltungsgründe nur einen Teil der Information betreffen, unterliegt auch nur dieser der Geheimhaltung gemäß § 6 Abs. 2 IFG.

Die Verweisung auf bereits veröffentlichte oder auf anderem Weg einfacher zugängliche Informationen ist gemäß § 9 Abs. 1 IFG zulässig.

Wird ein Informationszugang (teilweise) nicht gewährt, so ist nach § 11 Abs. 1 IFG auf schriftlichen Antrag des Informationswerbers hierüber ein Bescheid zu erlassen. In diesem hat das informationspflichtige Organ die (teilweise) Nichtgewährung des Informationszugangs bzw. das (teilweise) Fehlen eines Rechts auf Zugang zu Informationen mit Bescheid festzustellen und die Gründe hierfür darzulegen.

Die begehrten Informationen beziehen sich auf die „Arbeitsgruppe Kontraproduktive“. Dabei handelt es sich um eine gemäß dem Nationalen Energie- und Klimaplan (NEKP) vorgesehene Arbeitsgruppe unter Leitung des Bundesministeriums für Finanzen. Thematischer Ausgangspunkt sind dabei die Green Budgeting Methode des Bundes, die im Rahmen des Green Spending Zyklus unter dem Aufbau- und Resilienzplan (Green Spending Review Module) entwickelten, und im Rahmen des Prozesses zur Aktualisierung des österreichischen Nationalen Energie- und Klimaplanes (NEKP) für die Periode 2021-2030 festgehaltenen Definitionen und Ziele und die relevanten Reportingdokumente und Reportingprozesse im Budgetzyklus, insbesondere die zentralen Elemente der jährlichen Green Budgeting Beilage.

Zumal diese Arbeitsgrundlagen der Öffentlichkeit bereits leicht zugänglich sind, war ein diesbezüglicher Verweis gemäß § 9 Abs. 1 IFG nicht nur zulässig, sondern im Rahmen einer effizienten Verfahrensführung auch geboten: Das Bundesministerium für Finanzen informiert qualitätsgesichert über den laufenden Stand zur Thematik „Kontraproduktive Anreize und Subventionen“ im Rahmen der gemäß § 42 BHG 2013 mit dem jeweiligen BVA verpflichtend vorzulegenden Green Budgeting Beilage, zu finden unter https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik/green_Budgeting/budgetbeilage_klima--und_umweltschutz.html. Es darf daher auf diese öffentlich zugänglichen Informationen zum angesprochenen Themenkomplex verwiesen werden.

Zur Bewertung der ökologisch-fiskalischen Dimension von im Rahmen der Arbeitsgruppe Kontraproduktive zukünftig erfassten Maßnahmen wird die Green Budgeting Methode des Bundes herangezogen. In diesem Zusammenhang wird auf die bisherige Arbeit des Bundesministeriums für Finanzen zu Green Budgeting verwiesen, wozu unter anderem zählen:

- die **Methode** selbst
(https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik/green_Budgeting/green_budgeting-/Green-Budgeting-Methode-des-Bundes.html);

- das **Green Spending Review Modul 1**
(https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik/green_Budgeting/green_spending_reviews_des_bmf/modul_1_gruene_finanzstroeme_im_bundeshaushalt.html);
- die **Green Budgeting Beilage zum Doppelbudget 2025/2026**
(https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik/green_Budgeting/budgetbeilage_klima-und_umweltschutz.html)

Eine separate externe Studie zu kontraproduktiven Anreizen wurde seitens des Bundesministeriums für Finanzen bisher nicht vergeben.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die ergänzend dazu gewünschten Informationen nicht „fertig und verfügbar“ im Sinne des IFG vorliegen: mit entsprechenden qualitätsgesicherten Informationen, die im Hinblick auf Datenintegrität und Verlässlichkeit den methodenbasierten Ansatz des Green Budgeting durchlaufen haben, ist (frühestens) im Sommer 2026 zu rechnen. Zudem musste der Ablauf der „Arbeitsgruppe Kontraproduktive“ sowohl im Hinblick auf Governance als auch auf Prozess auf die neue bundesministeriengesetzliche Zusammensetzung der Fachressorts (für die Steuerungsgruppe) adaptiert werden. Nachdem die „Arbeitsgruppe Kontraproduktive“ die materienrechtlichen Kompetenzen zahlreicher Ressorts unter darüber hinausgehender Einbindung weiterer Stakeholder (AK, OEGB, LKÖ, IV, WKÖ, UBA, Österr. Energie, Erneuerbare Energie Österreich, ARBÖ, VCOE, OEAMTC, Umweltdachverband, Global 2000, WWF, Greenpeace, WIFO, IHS, ECO-Austria, Bundesjugendvertretung, Seniorenrat, Städtebund, Gemeindebund, Verbindungsstelle BL, Vorsitz der Bundesländer und Vertreter sämtlicher Bundesländer) umfasst, müssen auch sämtliche relevanten Informationen vor Übermittlung beziehungsweise Veröffentlichung entsprechend abgestimmt sein. Zur Bekanntgabe von Namen räumt der Informationswerber selbst ein, dass dem der Datenschutz entgegensteht. Konzeptionell dient die Arbeitsgruppe ferner der Vorbereitung von Entscheidungen im Zusammenhang mit der Klimapolitik des Bundes sowie im Kontext der Budgetverhandlungen für das Jahr 2027 bzw. der Verhandlungen zum Bundesfinanzrahmen für die Periode 2027 bis 2030. Damit wird ein Tatbestand erfüllt, der in Art. 22a B-VG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Z 5 IFG ausdrücklich als Grenze der Informationsfreiheit genannt ist.

In einer Interessenabwägung zwischen diesen dargestellten Geheimhaltungsinteressen und dem Informationsinteresse muss vor diesem Hintergrund ein Überwiegen der Geheimhaltungsinteressen festgestellt werden, zumal der Entscheidungsfindungsprozess damit wesentlich beeinträchtigt würde auf Grundlage der noch nicht qualitätsgesichert

vorliegenden Informationen. Aufgrund der potenziellen Implikationen für die genannten Budgetverhandlungen ist zudem der Geheimhaltungsgrund zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens für den Bund (§ 6 Abs. 1 Z 6 IFG) zu beachten und in einer Interessenabwägung als überwiegend gegenüber den nicht näher ausgeführten Informationsinteressen des Informationswerbers zu qualifizieren.

Die Fortschritte und Ergebnisse der AG Kontraproduktive werden, wie mitgeteilt, proaktiv unter [Kontraproduktive Maßnahmen](#) laufend qualitätsgesichert veröffentlicht werden, soweit und solange die dargestellten Geheimhaltungsinteressen dem nicht entgegenstehen.

Die begehrten Informationen wurden daher zum einen erteilt durch entsprechende Verweisung auf bereits veröffentlichte oder auf anderem Weg einfacher zugängliche Informationen (§ 9 Abs. 1 IFG) und war zum anderen hinsichtlich darüber hinausgehender Informationen wegen der dargestellten als überwiegend einzustufenden Geheimhaltungsinteressen im Sinne des § 6 IFG zu verwehren.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Finanzen einzubringen. Die Beschwerde hat zu enthalten:

- Name und Anschrift der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers,
- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids mit Datum und Geschäftszahl,
- die Bezeichnung der belangten Behörde (jene Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit des Bescheides stützt,
- das Begehren in welchem Umfang und auf welche Art der angefochtene Bescheid geändert werden soll,
- jene Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Wien, 30. Oktober 2025

Für den Bundesminister:

i.V. 

Elektronisch gefertigt

